



Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 61 des Organisationsgesetzes das nachstehende

## Reglement über die P. Magnus Hungerbühler'sche Stipendienstiftung

### Art. 1

Zweck

Aus dem Ertrage des Fondvermögens (Grundeigentum und Kapital) werden den im Dorfkreis Rossrüti wohnhaften Söhnen und Töchtern Beiträge an die Kosten von Berufslehren, von Mittel- und Hochschulstudien sowie der beruflichen Weiterbildung ausgerichtet.

### Art. 2

Gesuch und Zeugnisse

Gesuche um Stipendien sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten, und zwar für jedes Jahresstipendium ein besonderes Gesuch. Gesuche Minderjähriger oder Bevormundeter müssen durch den gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Mit dem Gesuch sind der Lehrvertrag, ein Führungsbericht des Lehrmeisters oder Schulzeugnisse einzureichen. Der Gemeinderat kann weitere Erkundigungen über die Würdigkeit und Eignung des Bewerbers einziehen.

### Art. 3

Stipendien

Der Gemeinderat setzt das Stipendium je für ein Jahr fest, und zwar nach den zur Verfügung stehenden Mitteln, nach der Lehr- bzw. Studiendauer, den totalen Ausbildungskosten und den sozialen Verhältnissen des Bewerbers. In erster Linie sind geeignete und würdige Bewerber, die darauf angewiesen sind, mit dem erforderlichen Stipendienbeitrag zu berücksichtigen.

Die Stipendienverfügung kann innert 14 Tagen seit der Kenntnisnahme an den Bezirkssammann und sein Entscheid an den Regierungsrat weitergezogen werden.

### Art. 4

Rückerstattung

Vollendet ein Stipendiat zufolge schulhaften Verhaltens die Lehre bzw. das Studium nicht, so haben er oder seine Eltern die bereits erhaltenen Stipendien der Stiftung zurückzuzahlen. Sowohl der Lehrling, als auch seine Eltern oder der Vormund haben für diesen Fall vor der Auszahlung des Betrages eine entsprechende Schuldverpflichtung zu unterzeichnen.

Art. 5

Kapital und  
Zinsen

Das Kapitalvermögen des Fondes ist in soliden Wertpapieren anzulegen. Zinsen, die im betreffenden Jahr nicht für Stipendien benötigt werden, Rückzahlungen oder sonstige Zuwendungen sind dem Verbrauchskonto gutzuschreiben.

Art. 6

Verwaltung

Die Fondrechnung wird mit der Jahresrechnung der politischen Gemeinde veröffentlicht, kontrolliert und genehmigt. Die Namen der Stipendiaten dürfen nicht veröffentlicht werden.

Art. 7

Neben diesem Stipendienreglement bleibt das Reglement über die Nutzung des Grundeigentums der P. Magnus Hungerbühlersch'schen Stiftung weiterhin in Rechtskraft.

---

So beschlossen am 30. Juli 1963

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Gemeindepräsident

Gemeinderatsschreiber